

Hexenprozesse im Harmersbachtal

Karl-August Lehmann

Eines der finstersten Kapitel der beginnenden Neuzeit ist die Geschichte der Hexenprozesse. Auch im Harmersbachtal grassierte dieser „Hexenwahn“ und fiel hier auf fruchtbaren Boden.

Die Initiative für Anklage und Prozessführung lag anfangs nicht beim Gericht des Reichstals; es war auch in der Folgezeit nicht immer allein Herr des Verfahrens. Zu jener Zeit war das Tal immer noch verpfändet.¹ Die überwiegend aus dem Elsass stammenden Familien, die durch Erbfolge die früheren Pfandherren ablösten, griffen immer wieder willkürlich in die Rechtsprechung des Tales ein. Der Gengenbacher Abt und das Talgericht – Vogt und Zwölferrat – verloren weitgehend ihre Kompetenzen. Die Pfandherren sahen hier auch eine willkommene Gelegenheit, sich zu bereichern.

Die erste verbriefte Hinrichtung einer „Hexe“ datiert aus dem Jahre 1573. Appolonia Obrecht wurde im Juli *wegen zauberey u. geübten hexenwerckh alhie vom leben zum todt gebracht*.² Dabei haben es die Hinterbliebenen, zu denen auch ihr Sohn Jacob gehörte, als besondere Gnade empfunden, dass die Pfandherren nicht, wie sonst üblich, das gesamte Vermögen einzogen, sondern nur 360 Gulden beanspruchten, um den Rest zur *leibnarung und notturft* der Erben zu verwenden. In vier Raten bezahlte Jacob Obrecht bis 1577 die geforderte Summe.

Wie Appolonia Obrecht war auch ihre Mitbürgerin Dorothea Bruder Witwe, die bereits zwei Jahre früher der Hexerei beschuldigt worden war. Unter der Folter hatten in Gengenbach mehrere Personen gestanden, sie sei ihre Gespielin gewesen.³ Auch ihre Schwester Barbara war in diesen Verdacht geraten.

Dorothea schmachtete zwei Jahre im Verlies der Pfandherren. Aber sie gehörte schließlich dennoch zu den scheinbar Glücklicheren, denen noch Schlimmeres erspart blieb. *Angesehen die vielfaltig emsig meinthalben beschehen bitt und andere umbstand* wurde sie nach Ableistung der Urfehde auf freien Fuß gesetzt. Sie musste schwören, sich weder bei den Pfandherren noch bei der Talobrigkeit und deren Helfern für die erlittene Haft zu rächen oder Regress zu fordern und gleichzeitig versprechen, nie mehr das Tal Harmersbach zu verlassen.

Bei einem Verstoß wäre sie der Ungnade der Obrigkeit verfallen.

Jahre später hätte sie wohl nicht mehr auf eine Begnadigung hoffen dürfen, denn die Jagd auf „Hexen“ begann jetzt erst richtig anzulaufen. Dies zeigen die *Hexenfrevel*, die an die Pfandherren abzuführen waren. Von 1573 bis 1594 kassierte Sebastian Zorn von Bulach aus seinem Einflussbereich 1.400 Gulden *von den Unholden*.⁴ Dass mitunter die persönliche Bereicherung im Vordergrund stand, belegt ein Hinweis in den Harmersbacher Akten, *es seye auch noch ein reicher Mann im geschrey, den man baldt einziehen werde*.⁵

Wie in der Herrschaft Harmersbach (unter Anleitung der Pfandherren) ein Hexenprozess ablief, ist in einem Gerichtsbuch aus dem Jahre 1597 geschildert.⁶ Gerade hier zeigte sich, dass man im Harmersbachtal zu jener Zeit vorwiegend solche Mitmenschen der Hexerei beschuldigte, die zugezogen waren oder weitab der dörflichen Gemeinschaft als „Sonderlinge“ wohnten. Auf Veronika N. traf beides zu.

Am 18. Mai 1597 wurde Veronika, *des kohlbreunners hausfraw*, vor das Gericht geschleppt. Bei der ersten Vernehmung gab sie an, aus Frankreich zu stammen und 24 Jahre alt zu sein, *welches doch in wahrheit mehr ist*, wie der Protokollant rechthaberisch anmerkte.

Sie bekannte von sich aus, dass sie Mathiß Beilsteins Haus angezündet habe. *Alß sie aber kein umstand und weiters nicht bekennen wollen*, hat man sie nach ausführlichem Verhör dem Nachrichter anbefohlen. Sie wurde angebunden und *uff des geringste uffgezogen*. Es reichte, um das gewünschte Geständnis aus ihr herauszupressen.⁷

Vor sechs Wochen, so bekannte sie unter der Folter, sei ihr beim Waschen ein übel bekleidetes Weib begegnet, das sie kurze Zeit später mit zwei Männern in ihrem Haus aufgesucht habe. Sie hatten ein *kleines kindtshändlin, des hett an allen fingern bis uf einen gebrennt*. Durch Berühren dieser Hand sei sie in deren Gesellschaft aufgenommen worden, habe Gott den Allmächtigen verleugnet, *sich des bösen feindt durchaus ergeben ... darauf sie auch dem einen unter solchen beeden alsbald zu seinem willen geworden*.

Die nächtlichen Besucher hätten sie schließlich angeleitet, besagtes Haus binnen acht Tagen anzuzünden. Man habe ihr auch Salz gegeben, und sobald sie dieses gebraucht habe, sei es ihr vorgekommen, als müsste sie alles verbrennen.

Wie von den geheimnisvollen Besuchern gewünscht, sei sie Tage später *zur Capell* (welche, wird im Gerichtsprotokoll nicht erwähnt) gegangen *und uff der weg einen baumschwommen fun-*

den, welcher feurig gewesen. Sie habe ihn auf Geheiß der *alten Hexe* aufgenommen und in den Ochsenstall des Beilstein geworfen, worauf Feuer entstanden und die ganze Hofstatt verbrannt sei. Sie behauptete allerdings, das Feuer hätte sich nicht entfachen können, wenn die beiden Männer nicht nachgeholfen hätten.

Befragung und scheinbare rechtliche Prüfung zogen sich über mehrere Tage hin. Am letzten Maitag 1597 stand Veronika schließlich vor dem Harmersbacher Gericht. Die beiden Anwälte der Pfandherren, Sebastian Madern und Balthasar Junius, vertraten im Auftrag ihrer Vorgesetzten die Anklage, *weil ihre bekonnthnußen und thaten hoch- und leibstraflich vor Vogt und Gericht um leib und leben anclaget.* Gemäß kaiserlicher Rechte und des *heyiligen* Römischen Reichs *halßgerichts ordnungen* habe man über sie zu urteilen.

Durch Michael Armbruster, einem Mitglied des Zwölferrats, wurde vorgebracht, ihre Selbstbezeichnung, Gott und die Heilige Dreifaltigkeit verleugnet zu haben, sei *aus marter und angst beschehen ... sonsten sey sie der verlesenen clag gestendig.* Veronika hoffte nach dieser Fürsprache auf ein *guetigen verfell*, da sie eine *gute zeit im gefänknuß zubracht* und glaubte, wegen der erlittenen Misshandlungen seien die Vorwürfe abgegolten.

Die Herren Anwälte ließen nicht locker. Die Richter sollten nach den ihnen bekannten Artikeln urteilen. Veronika bat nochmals um ein gnädiges Urteil, wohl ahnend, was ihr bevorstand. Und in der Tat fiel das Urteil auch so aus: *... einhellig erkannt, daß sie umb irer bekanthen und gestenden delicten und mißhandlungen mit dem feuer vom lebens zum todt gerichtet werden solle.*

Auf Knien flehte die Verurteilte, man möge *umb gotts willen* eine Milderung der Strafe walten lassen, was auch den anwesenden Talherren hinterbracht wurde. Veronikas Mann und ihr Sohn sprachen bei der Obrigkeit vor und baten um Gnade. Die Herren gaben ein Beispiel an *zirlicher und milter angeborener guettigkeit.* Statt der Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen sollte sie durch das Schwert gerichtet und anschließend begraben werden.

Das Protokoll schließt mit den Worten:

Dessen sie arme zum höchsten sich bedankht, und uber der der Stab zerbrochen und alsbalden sie dem nachrichter anbefohlen worden, solcher begnadigung nach mit ihr zu verfahren und exequiren. Wie alsbalden sie denselben tags ... zum exempel und abschrecken und zu bewegender Besserung der bößen mit dem

Schwert gerichtet worden. Gott sei der armen Seele gnädig und barmherzig.

So ähnlich dürften die Prozesse abgelaufen sein, die sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wegen Zauberei, Giftmischerei und Hexerei häuften. Männer und Frauen wurden im Harmersbachtal *propter magiam per ignem ad coelos* geschickt (wegen Magie durch das Feuer zum Himmel; der Verf.). Wegen der zahlreichen Verhandlungen entbrannte zwischen Pfandherren und Talgericht ein heftiger Streit um die Zuständigkeit. Hintergrund war hierbei vor allem die Verteilung der Frevelgelder. Da stand unter anderem der Vorwurf im Raum, die Harmersbacher hätten *verschiedene persohnen wegen beschuldigter zauberey eigenthätiger weiß zuegriffen, einzuziehen undt peinlich zue fragen, sondern auch als maleficanten unverantwortlicher weiß mit feuer und schwerdt und darzue gar geschwindt hinzurichten erkhünet*.⁸

Den willkürlich Angeklagten konnte es letztlich gleichgültig sein, wer ihre peinliche Befragung angeordnet hatte und schließlich das Todesurteil über sie sprach. An ihrem Schicksal änderte das nichts. Nachweislich wurden, auch unter alleiniger Mitwirkung des Harmersbacher Gerichts gerade während der Jahre des Dreißigjährigen Krieges und unmittelbar danach, vor allem in den Perioden 1610–1625 und 1640–1657 insgesamt 71 Frauen und 11 Männer (darunter ein Ehepaar) als Hexen und Hexenmeister hingerichtet. Weitere neun nicht näher beschriebene Personen wurden wegen derselben Anschuldigung *justificirt*. Die überwiegende Mehrzahl der so Beschuldigten hat man verbrannt. 1660 ist Hans Damm als vermutlich letztes Opfer dieses Wahns hingerichtet worden.⁹

Zwei Fälle aus dieser Zeit verweisen auf einen anderen Ausgang der Verhandlung als die Hinrichtung. 1625 hat *Georg Wißbert umb der zauberey eine zeitlich strafferlitten*.¹⁰ Sein Überleben hat er einem Handel zu verdanken, der den Pfandherren den „Todfall“ einbrachte, den bei einer Hinrichtung sonst der Gengenbacher Abt kassiert hätte. *Salome Lehmännin* konnte sich im Jahr 1604 über ihre Entlassung aus den Fängen ihrer Peiniger kaum freuen. Ebenfalls *umb der hexery bezüchtigt worden, weyl sicher nichts begründtlich erfunden lassen wöllen, des thals verwiesen worden*. Auf Gengenbacher Hoheitsgebiet ist sie kurz darauf gestorben, vermutlich an den Folgen der brutalen Folter.

Zu welcher Verzweiflungstat eine Frau fähig war angesichts des zermarterten Körpers und des zu erwartenden Feuertodes, soll ein Fall aus dem Jahre 1657 zeigen: *ein weib, ein hex, sich*

selbst im gefängnuß mit muthwilliger weißen ein bein in halß gestoßen und federn darzu gestoßen und sich am zinstag in nacht (einen Tag vor dem Prozess, der Verf.) gegen den Mittwoch morgen umbracht.

Allmählich ebte die grausame Verfolgungswelle ab. Nach und nach war es nicht mehr gleichbedeutend mit Folter und Tod, eine Verbindung zur Magie anzudeuten oder jemand der Hexerei zu beschuldigen. Relativ harmlos endete ein Verhör vor dem Rat im Jahre 1657, in der Kinder die Frau des *Simon Wigerts* beschuldigten, sie beherrsche das Hexenwerk und habe damit *ein Oxen und eine Kuh zu Enterspach geritten*. Dieser nicht ungefährlichen Anschuldigung aus Kindermund maß der Rat keine weitere Bedeutung bei. Um jedoch künftigen Missverständnissen aus dem Weg zu gehen, forderte der Rat die Frau auf, binnen zwei Monaten das Tal zu verlassen.¹¹

Wie tief der Aberglaube saß, wie stark Phantasien über Magie und dunkle Kräfte bei dem einen oder anderen immer noch vorhanden waren, zeigt ein Protokoll aus der Ratssitzung vom Mai 1686. Michael Lehmann beantragte im Namen *E.E. Außschutz vor der burgerschaft umb des alt und wohlhergebrachte kayserliche Recht zu gebrauchen angehalten, daß man das Üble oder Laster der Zauberey strafen solle*.¹² Mit seiner Forderung hatte er keinen Erfolg. Selbst als einige Tage später eine ältere Frau als Hexe gerufen wurde, gab es keine Anklage gegen die Frau, sondern der Verleumder musste eine Geldstrafe zahlen und *noch dazu ins heißle*.

Latent war eine gewisse Stimmung immer noch vorhanden, wie die Aussage des Mathias Schüle 1724 belegt, *wann er vogt wäre, er vor allen dingen hexen brennen wollte, da er befragt wurde, ob er dergleichen wüßte, er repliciret, daß er dergleichen genug wiße*.¹³

Abkürzungen

GLA Generallandesarchiv Karlsruhe

Anmerkungen

- 1 Zur Geschichte der Verpfändung des Harmersbachtals: Lehmann, Karl-August: Harmersbach. Die Geschichte eines Tales, Bd. 1, 1139–1812 (1989), 63–82
- 2 GLA 33/25, 1573, IX.2
- 3 GLA 30/108, 1575, IV.15

- 4 GLA 229/38 805, fol. 9, fol. 45
- 5 GLA 229/38 804, V, 1562
- 6 GLA 67/1526. Der Familienname der beschuldigten Veronika wird nur mit N. angegeben. Da die Pfarrbücher erst mit dem Jahr 1643 beginnen (ältere Bestände sind während des Dreißigjährigen Krieges verbrannt), lässt sich der Name nicht mehr rekonstruieren.
- 7 Beim Aufziehen wurden die Hände des Beschuldigten auf dem Rücken zusammengebunden. Das Hochziehen führte zu einer extremen Überdehnung der Muskeln oder auch zum schmerzhaften Auskugeln der Schultergelenke. Des Weiteren wurden an die Füße des Opfers oft Gewichte gehängt.
- 8 GLA 229/38 804; V,1652; ein weiteres Schreiben über diesen Sachverhalt belegt, dass im Reichstal Harmersbach 13 Personen *auch examinirt, tormentiert* (gequält/gefoltert; der Verf.) *und durch daß feuer öffentlich vom leben zum todt hinrichten lassen.*
- 9 Zu diesen Hexenprozessen: GLA 66/2811; 67/1526; 202/610; 229/38 673; 229/38 804 V; 229/38 805; 229/38 806 I
- 10 GLA 66/2811
- 11 GLA 61/5828
- 12 GLA 61/5828
- 13 GLA 61/5832